

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. April 1978	Nummer 31
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
8053	6. 3. 1978	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; Sicherstellung und Beseitigung radioaktiver Abfälle	442

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
30. 3. 1978	Innenminister Bek. - Bundeswettbewerb 1978 „Gärten im Städtebau“ - 14. Bundeswettbewerb für Kleingartenanlagen der Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen -	448
22. 3. 1978	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bek. - Marie-Baum-Preis 1978	448

8053

I.

Strahlenschutz
Sicherstellung und Beseitigung
radioaktiver Abfälle

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III C 5 - 8957 - (III Nr. 3/78)
 u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - III/C 4-40-12 - v. 6. 3. 1978

Anlage

1 Auf Grund des § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), und auf Grund der Ifd. Nr. 8.256 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 68), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 1977 (GV. NW. S. 140), - SGV. NW. 28 - ist die von der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA) in Jülich betriebene Einrichtung als Sammelstelle für radioaktive Abfälle gem. § 47 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung - StrlSchV - vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905) bestimmt worden. Für den Betrieb der Abfallsammelstelle gilt die aus der Anlage ersichtliche, vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales genehmigte Benutzungsordnung.

2 Bei der Erteilung von Genehmigungen nach § 3 oder § 16 StrlSchV haben die Genehmigungsbehörden zu prüfen, ob die zu erwartenden radioaktiven Abfälle an die Sammelstelle abgeliefert werden können oder ob eine Sicherstellung oder Beseitigung auf eine andere Weise gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV angeordnet werden muß. Das Gleiche gilt für die Aufsichtsbehörde bei der Entgegennahme von Anzeigen nach § 4 Abs. 1 StrlSchV.

2.1 Abfälle, die zur Ablieferung an die Sammelstelle zugelassen sind

2.11 Soweit die radioaktiven Abfälle nach Teil II Nr. 1.1 der Benutzungsordnung zur Ablieferung an die Sammelstelle zugelassen sind, ist durch Auflage in den Genehmigungen nach § 3 oder § 16 StrlSchV sicherzustellen, daß die Bestimmungen der Benutzungsordnung eingehalten werden.

2.12 Legt im Einzelfall ein Antragsteller ein berechtigtes Interesse dafür dar, mehr als 8 Kleinbehälter bis zur Ablieferung an die Sammelstelle - auch länger als ein Jahr - zu lagern, so kann dies unter der Voraussetzung genehmigt werden, daß ein besonderer Raum für die Lagerung radioaktiver Abfälle zur Verfügung steht. Der Lagerraum muß so beschaffen sein, daß

- a) eine möglichst gefahrlose Verladung der Abfallbehälter zum Abtransport an die Sammelstelle gewährleistet ist (z. B. kurze Transportwege, Einbau von Hebezeugen);
- b) ein Entweichen von verschütteten flüssigen radioaktiven Stoffen aus dem Lagerraum nicht möglich ist;
- c) schädliche Einwirkungen auf die Behälter, in denen die radioaktiven Abfälle verpackt sind, ausgeschlossen sind (z. B. Feuchtigkeit);
- d) außerhalb des Lagerraumes Personen keine höhere Dosis als 150 mrem pro Jahr durch äußere Bestrahlung empfangen können.

Der Lagerraum für radioaktive Abfälle darf zur Lagerung anderer radioaktiver Stoffe verwendet werden, soweit nicht dadurch die von den radioaktiven Abfällen oder von den radioaktiven Stoffen ausgehenden Gefahren wesentlich erhöht werden.

2.13 Im Einzelfall können über die Nrn. 2.11 und 2.12 hinausgehende Anforderungen, z. B. hinsichtlich des Feuerschutzes, gestellt werden.

2.14 Ist zu erwarten, daß die Ablieferung radioaktiver Abfälle nur nach besonderer Vereinbarung mit der KFA gemäß Teil II Nr. 2.1 oder Teil II Nr. 3.2 Absatz 9 der Benutzungsordnung zulässig ist, so ist vor der

Erteilung der Genehmigung nach § 3 oder § 16 StrlSchV vom Antragsteller eine entsprechende Vereinbarung mit der KFA vorzulegen.

Die Genehmigungsbehörde hat, wenn eine Vereinbarung nach Teil II Nr. 2.1 Satz 2 oder Teil II Nr. 3.2 Absatz 9 Satz 2 der Benutzungsordnung nicht zustande kommt, gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV durch eine Auflage zur Genehmigung nach § 3 oder § 16 StrlSchV vorzuschreiben, in welcher Weise die radioaktiven Stoffe sichergestellt oder beseitigt werden müssen.

- 2.2 Abfälle, die zur Ablieferung an die Sammelstelle bedingt zugelassen sind
- 2.21 Ist nach den Antragsunterlagen damit zu rechnen, daß radioaktive Abfälle im Sinne des Teil II Nr. 1.2 der Benutzungsordnung anfallen, so ist wie nach Nr. 2.14 zu verfahren.
- 2.22 In der Genehmigung sind durch Auflagen hinsichtlich der Verpackung und Lagerung der radioaktiven Abfälle Sicherheitsanforderungen zu stellen, die den in Nrn. 2.11 und 2.12 genannten entsprechen oder gleichwertig sind. Nummer 2.13 gilt entsprechend.
- 2.3 Abfälle, die von der Ablieferung an die Sammelstelle ausgeschlossen sind
 Ist eine Ablieferung radioaktiver Abfälle an die Sammelstelle gemäß Teil II Nr. 1.3 der Benutzungsordnung ausgeschlossen, so hat die Genehmigungsbehörde gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV in der Genehmigung nach § 3 oder § 16 StrlSchV zu bestimmen, in welcher Weise die radioaktiven Abfälle sichergestellt oder beseitigt werden müssen.
- 3 Die Aufsichtsbehörden haben darüber zu wachen, daß radioaktive Abfälle entsprechend § 47 StrlSchV und ggf. nach den Bestimmungen des Genehmigungsbescheides beseitigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Abfälle in der vorgeschriebenen Verpackung an die Sammelstelle abgegeben werden. Die Sammelstelle wird die Aufsichtsbehörden unterrichten, wenn ihre Abfälle in unzureichender Verpackung abgeliefert werden. Die Aufsichtsbehörden haben in diesen Fällen die Angelegenheit zu untersuchen und dafür zu sorgen, daß die Verpackungsvorschriften der Benutzungsordnung beachtet werden.
- 4 Die Sicherstellung und die Beseitigung kernbrennstoffhaltiger Abfälle werden im Einzelfall in den Genehmigungen nach § 6, 7 oder 9 des Atomgesetzes geregelt.
- 5 Der Gem. RdErl. v. 23. 8. 1963 (SMBI. 8053) wird aufgehoben.

Anlage

Benutzungsordnung
der Sammelstelle für radioaktive Abfälle
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Landessammelstelle)
(vom 15. 2. 1978)

Kernforschungsanlage Jülich
 Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 5170 Jülich Postfach - 1913
 Telefon - (02461) 611
 Telex: - 833556 KFA d

Teil I:
Allgemeine Bedingungen

1 **Rechtsgrundlage für die Errichtung und den Betrieb der Landessammelstelle**

Die Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA) betreibt für das Land Nordrhein-Westfalen die Sammelstelle für radioaktive Abfälle (Sammelstelle) gemäß § 47 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905). Sie nimmt radioaktive Abfälle, die im Gebiet des Landes Nordrhein-

Westfalen anfallen, zur Zwischenlagerung in ihrem Abfallager in Jülich entgegen, sofern mit ihr Verträge geschlossen werden, deren Inhalt dieser Benutzungsordnung entspricht.

2 Annahme der Abfälle – Vereinbarung

Die Übernahme radioaktiver Abfälle ist vom Ablieferer mit der KFA schriftlich zu vereinbaren. Ist in Einfällen eine schriftliche Vereinbarung nicht möglich, so hat der Ablieferer zumindest die Bedingungen dieser Benutzungsordnung mündlich anzuerkennen und dies alsbald schriftlich zu bestätigen.

3 Eigentums- und Gefahrenübergang

Mit der Übernahme der radioaktiven Abfälle durch die KFA geht das Eigentum an diesen Abfällen einschließlich der Verpackung und ggf. der Abschirmung auf die KFA über, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

4 Kosten

Zur Abdeckung der Betriebskosten, welcher der KFA durch Übernahme, Verarbeitung, Beseitigung und Transport radioaktiver Abfälle erwachsen, wird dem Ablieferer eine nach Sorten und Verpackung differenzierte Vergütung berechnet.

4.1 Die Vergütung für die Übernahme radioaktiver Abfälle, die in einheitlichen Abfallsammelbehältern

nach Anlage 1 verpackt sind, für Verarbeitung und Weitergabe dieser Abfälle an eine Einrichtung zur Sicherstellung undendlagerung sowie für den Abfalldienst wird von der KFA auf der Grundlage ihrer Selbstkosten in einer gesonderten Vergütungsordnung festgelegt. Die Vergütungsordnung bedarf der Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben. Sie ist jedem Ablieferer spätestens bei Abschluß des Ablieferungsvertrages nach Ziffer 2 auszuhändigen.

4.2 Folgende radioaktive Abfälle werden nur nach besonderer Vereinbarung und gegen eine für den Einzelfall nach Aufwand festzulegende Vergütung übernommen:

- Abfälle, die nicht in den einheitlichen Abfallsammelbehältern nach Anlage 1 verpackt sind,
- Abfälle, die mehr als 15 g Kernbrennstoff
10 μ Ci ($3,7 \cdot 10^3$ Bq) Radium oder
10 mCi ($3,7 \cdot 10^6$ Bq) Tritium je Behälter oder Teilepackung enthalten,
- Abfälle mit einer Aktivität von mehr als 1 Curie ($3,7 \cdot 10^{10}$ Bq) je Behälter, Teilepackung oder sonstiger Verpackungseinheit nach Teil II, Ziffer 3.3 dieser Benutzungsordnung,
- Abfälle, die an der Oberfläche der unabgeschirmten Verpackung eine Ortsdosleistung von mehr als 200 mrem/h (2 mJ/kg · h) oder mehr als 10 mrem (0,1 mJ/kg · h) in einem Meter Abstand von der Oberfläche erzeugen.

4.3 Radioaktive Abfälle, die in nach § 7 Atomgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen oder bei nach § 9 Atomgesetz genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten entstanden sind, werden nur dann übernommen, wenn der Ablieferer die in § 47 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung vorgeschriebene behördliche Zulassung nachweist.

5 Ersatz von Schäden und Aufwendungen

Für Schäden, welche der KFA oder ihren Bediensteten dadurch entstehen, daß der Ablieferer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder besondere mit der KFA getroffene Vereinbarungen nicht einhält, haftet der Ablieferer auch ohne Verschulden. Wird die KFA durch die Verletzung der Verpflichtungen des Ablieferers Dritten gegenüber ersatzpflichtig, so hat der Ablieferer die KFA von allen hieraus entstehenden Schadensersatzverpflichtungen freizustellen.

Die KFA ist berechtigt, den abgelieferten radioaktiven Abfall einschließlich seiner Verpackung durch

eigene Maßnahmen in einen dieser Benutzungsordnung oder besonderen, mit der KFA getroffenen Vereinbarungen entsprechenden Zustand zu bringen, wenn dies der Ablieferer vor Ablieferung des Abfalls versäumt hat. Entstehen der KFA hierdurch besondere Aufwendungen, so hat der Ablieferer diese der KFA zu ersetzen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

6 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Übernahmevertrag sowie aus der Anwendung dieser Benutzungsordnung bestimmt sich ausschließlich nach dem Sitz der KFA, sofern der Ablieferer Kaufmann, der nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehört, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Im übrigen ist der Sitz der KFA Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, wenn die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluß ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Übernahmevertrag ist der Sitz der KFA.

Teil II:

Technische Bedingungen

1 Zur Ablieferung zugelassene, bedingt zugelassene und nicht zugelassene radioaktive Abfälle

1.1 Zugelassene Abfälle

1.1.1 Sorte 1: Fest/nicht brennbar

Feste schwer- oder unbrennbare Abfälle, wie schwer brennbare Kunststoffe, Ionenaustauscherharze, eingedickte stichfeste Schlämme, getrocknete Verdampferrückstände, Metalle, Keramik, Bauschutt, Erde und ähnliches.

1.1.2 Sorte 2: Fest/brennbar

Feste leicht brennbare Abfälle, wie Papier, Zellstoff, Holz, Textilien, Kunststoffe und ähnliches in trockenem Zustand.

1.1.3 Sorte 3: Fest/pakettierbar

Dünne Metallteile, Blech, Konservendosen etc., nicht brennbare Filtermaterialien, Glaswaren, Kunststofffläschchen, Filtergehäuse und ähnliches.

1.1.4 Sorte 4: Flüssig/nicht brennbar

Flüssige nicht brennbare Abfälle, wie Abwässer, dünnflüssige Schlämme, Emulsionen, chlorierte Kohlenwasserstoffe und ähnliches.

1.1.5 Sorte 5: Flüssig/brennbar

Flüssige brennbare Abfälle, wie Kohlenwasserstoffe, organische Lösungsmittel, Lacke, Öle und ähnliches.

1.1.6 Sorte 6: Faul- und gärfähig

Faul- und gärfähige Stoffe, wie Kadaver, Exkreme, biologisches Material und ähnliches in tiefgefrorenem Zustand.

1.2 Bedingt zugelassene Abfälle, deren Übernahme einer besonderen Vereinbarung mit der KFA bedarf

1.2.1 Radioaktive Abfälle, deren Beseitigung durch die zuständige Behörde auf andere Weise geregelt wurde.

1.2.2 Radioaktive Abfälle, die nur oder neben anderen folgende Radionuklide enthalten:

Tritium oder
Radium oder
Thorium oder
Kernbrennstoffe im Sinne von § 2 Abs. 1 des AtG

1.2.3 Gasförmige radioaktive Abfälle

1.3 Nicht zugelassene Abfälle

1.3.1 Selbstentzündliche oder explosive Stoffe oder Gemische, die solche Stoffe enthalten.

1.3.2 Stoffe, die für sich allein oder mit anderen Stoffen in Berührung gebracht, heftige chemische Reaktionen verursachen.

1.3.3 Leichenteile

1.3.4 Faul- oder gärfähige Stoffe und Flüssigkeiten, sofern sie unzureichend oder auf eine die Weiterverarbeitung dieser Stoffe beeinträchtigende Weise konserviert sind.

2 Zur Ablieferung zugelassene Aktivitäten, Ortsdosisleistungen und Kontaminationen

2.1 Aktivitäten

Die Gesamtaktivität der in einem Abfallbehälter befindlichen Abfälle darf 1 Curie ($3,7 \cdot 10^{10}$ Bq) nicht überschreiten. Behälter mit Abfällen höherer Aktivität übernimmt die KFA nur nach besonderer Vereinbarung (vgl. Ziff. 3.3.2).

2.2 Ortsdosisleistungen

Die Ortsdosisleistung darf an der Oberfläche der Abfallsammelbehälter oder an der Oberfläche einer Verpackung nach Ziffer 3.3 nicht größer als 200 mrem/h (2 mJ/kg · h), in 1 m Abstand von irgendeiner Stelle der Oberfläche nicht größer als 10 mrem/h (0,1 mJ/kg · h) sein. Können diese Werte nicht eingehalten werden, sind in Abstimmung mit der KFA besondere Maßnahmen zu treffen.

2.3 Die Kontamination an der Oberfläche der Abfallsammelbehälter oder einer Verpackung nach Ziffer 3.3 darf folgende Werte nicht überschreiten:

Alpha-Strahler 10^{-5} $\mu\text{Ci}/\text{cm}^2$ ($0,37$ Bq · cm^{-2})

Beta- und Gamma-Strahler 10^{-4} $\mu\text{Ci}/\text{cm}^2$ ($3,7$ Bq · cm^{-2})
(gemittelt über eine Fläche von etwa 100 cm^2)

3 Zur Ablieferung zugelassene Verpackungen, allgemeine Verpackungsvorschriften und Ausnahmen

3.1 Verpackung

Die unter Ziffer 1 genannten radioaktiven Abfälle werden von der KFA nur übernommen, wenn sie nach den Sorten 1 bis 6 und nach Radionukliden getrennt ordnungsgemäß in den zugelassenen Sammelbehältertypen (siehe Anlage 1) verpackt sind.

Die Abfallsammelbehälter werden dem Ablieferer auf Anforderung gegen Quittung von der KFA für die Verwahrung und den Transport seiner Abfälle zur Verfügung gestellt. Die Abfallsammelbehälter sind gekennzeichnet und verbleiben im Eigentum der KFA.

Die Pappbehälter nach Anlage 1 sind nur als Einwegverpackung benutzbar und werden dem Ablieferer zum Selbstkostenpreis (+ MWSt) verkauft.

Beim Ablieferer beschädigte oder in Verlust geratene Abfallsammelbehälter werden diesem zum vollen Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

Die KFA behält sich eine Änderung der Liste der zugelassenen Abfallsammelbehälter vor.

3.2 Allgemeine Verpackungsvorschriften

In die in Anlage 1, Seite 1 aufgeführten Behältertypen (Großbehälter mit 200 Liter Nutzinhalt und Pappbehälter mit 14 Liter Nutzinhalt) ist vor dem Einbringen von Abfällen ein passender Polyäthylenbeutel (der von der KFA zum Selbstkostenpreis + MWSt bezogen werden kann) einzulegen. Der Polyäthylenbeutel ist nach der Füllung dicht zu verschließen oder zu verschweißen.

Radioaktive Abfälle dürfen in die Großbehälter und in die Pappbehälter nur eingebracht werden, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer chemischen und physikalischen Eigenschaften in dichten, widerstandsfähigen Verpackungen, wie Polyäthylenbeuteln, Polyäthylenflaschen und Metalldosen, getrennt nach Sorten und Radionukliden zu Teilpackungen zusammengefaßt sind.

Die Teilpackungen dürfen sich gegenseitig nicht beschädigen.

In einer Teilpackung soll möglichst nur gleichartiges Material enthalten sein.

Die in die Abfallbehälter eingebrachten Abfälle dürfen bei normalen Bedingungen keine physikalischen oder chemischen Vorgänge auslösen, die die Festigkeit oder Dichtigkeit der Verpackung oder des Behälters gefährden.

Radioaktive Abfälle, die besondere Risiken bieten, z. B. die Gefahr heftiger chemischer Reaktionen oder Explosionen, sind in eine gefahrlos lagerfähige Form zu bringen.

Die Umhüllung von Teilpackungen muß so beschaffen sein, daß chemische Reaktionen zwischen Abfällen aus verschiedenen Teilpackungen ausgeschlossen sind.

Bei kernbrennstoffhaltigen Abfällen ist darauf zu achten, daß die für sich handhabbare Einzelportion (Teilpackung) weniger als 15 g spaltbares Material (Uran-233, Uran-235, Plutonium-239, Plutonium-241) enthält (im übrigen s. Ziff. 1.2).

Das Gewicht eines gefüllten Abfallsammelbehälters darf den jeweiligen in Anlage 1 genannten Wert grundsätzlich nicht überschreiten. Behälter oder Verpackungen mit höherem Gewicht übernimmt die KFA nur nach besonderer Vereinbarung.

Flüssigkeiten sind in den in Anlage 1, Seite 2 aufgeführten Behältern abzugeben. Für flüssige, brennbare Abfälle (Sorte 5) sind nur die speziell gekennzeichneten Behälter zu verwenden.

Die in den flüssigen Abfällen enthaltenen Komponenten dürfen unter normalen Bedingungen nicht miteinander reagieren.

3.3 Ausnahmen

3.3.1 Sperrige Abfallstücke (radioaktives Sperrgut), wie Filter, Geräte, Bretter, Handschuhkästen etc., können nach vorheriger Vereinbarung mit der KFA in anderer Verpackung abgeliefert werden. Bei der Verpackung von solchem Sperrgut ist darauf zu achten, daß die Handhabbarkeit mit den üblichen technischen Hilfsmitteln der KFA und des Abholdienstes gewährleistet ist und Kontaminationen vermieden werden. Dazu ist zumindest ein Einschweißen in Polyäthylenfolien notwendig.

3.3.2 Umschlossene radioaktive Stoffe (Strahlenquellen) mit einer Aktivität von mehr als 1 Curie ($3,7 \cdot 10^{10}$ Bq) dürfen, auch wenn ihre Umhüllung undicht ist, in einer der Strahlenart entsprechenden Verpackung (Abschirmung) abgegeben werden. Undichte umschlossene radioaktive Stoffe sind so zu verpacken, daß kein radioaktiver Stoff nach außen dringen kann.

3.3.3 Faul- und gärfähige Stoffe (Sorte 6) sind in tiefgefrorenem Zustand in zugeschweißten Polyäthylenbeuteln abzugeben.

3.3.4 Geringe Mengen radioaktiven Abfalls dürfen in Teilverpackungen abgegeben werden.

4. Kennzeichnung

4.1 Jede Teilpackung ist wie folgt zu kennzeichnen:

Lfd. Nr. der Teilpackung:

Sorte (gemäß Ziffer 1.1):

Radionuklid(e):

Aktivität (in mCi bzw. Bq):

Dosisleistung an der Oberfläche
(in mR/h bzw. mJ/kg · h)

Datum der Messung:

Besondere Hinweise
(z. B. Giftstoff, etc.):

Name und Anschrift
des Ablieferers:

Strahlenwarnzeichen („Radioaktiv“)

4.2 Bei Verpackungen nach Ziffer 3.3 ist sinngemäß zu verfahren.

5 Beförderungsvorschriften

- 5.1 Zur Beförderung der radioaktiven Abfälle vom Ablieferer zur KFA steht deren Abholdienst zur Verfügung. Die radioaktiven Abfälle sind an einem für Kraftfahrzeuge gut zugänglichen Ort zum Abtransport bereitzustellen. Für die zur Verladung notwendigen Hilfskräfte hat der Ablieferer zu sorgen. Der Abholdienst ist berechtigt, die Übernahme unsachgemäß bereitgestellter Abfälle abzulehnen, die anteiligen An- und Abfahrtkosten werden dem Ablieferer in Rechnung gestellt.
- 5.2 Ablieferer mit eigener Beförderungsgenehmigung können ihre radioaktiven Abfälle nach vorheriger Terminabsprache auch selbst zur KFA bringen. Beförderungsmittel (Waggons, LKW, etc.), mit denen radioaktive Abfälle angeliefert werden, sind vor dem Beladen mit den radioaktiven Abfällen von Verunreinigungen (Schüttgut, lose Gegenstände, Holz, Glas, Draht etc.) besenrein zu säubern, um die erforderliche Kontaminationsmessung nach dem Entladen bei der KFA zu ermöglichen.

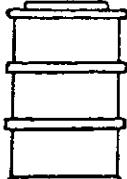
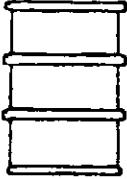
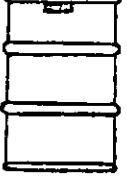
6 Anmeldung der Ablieferung

Die Ablieferung der Abfälle ist bei der KFA – nach vorheriger Vereinbarung gemäß Teil I Ziff. 2 – wie folgt anzumelden:

- 6.1 Die für die Ablieferung bestimmten radioaktiven Abfälle sind der KFA mittels der Begleitlisten (Anlage 2) anzumelden. Diese Begleitlisten sind ausgefüllt und vom zuständigen Strahlenschutzbeauftragten des Ablieferers unterschrieben der KFA mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Abgabetermin zuzuleiten. **Anlage 2**
- 6.2 Der Ablieferer von „Besonderem spaltbarem Material und Ausgangsmaterial gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 3227/76 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ hat die in den Artikeln 14 und 15 der o. g. Verordnung geforderten Angaben bei der Anmeldung auf einem besonderen Blatt zu machen.
- 6.3 Sind die Voraussetzungen zur Übernahme der radioaktiven Abfälle durch die KFA gegeben, wird dem Ablieferer der Abholtermin etwa eine Woche im voraus telefonisch bekanntgegeben. Die radioaktiven Abfälle sind zu diesem Termin zur Verladung bereitzustellen.
- 6.4 Können die angemeldeten radioaktiven Abfälle aus Gründen, welche der Ablieferer zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Zeitpunkt vom Abholdienst der KFA übernommen werden, ist die KFA berechtigt, die dadurch hervorgerufenen Kosten dem Ablieferer in Rechnung zu stellen.

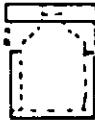
Anlage 1

Einheitsbehälter für feste radioaktive Abfälle

Lfd. Nr.	Behältertyp Kurzbezeichnung	Nutzvolumen in Liter/G max.	Regelverpackung für die Abfallsorten nach Teil II der Benutzungsordnung
1.1	 Rollreifenfaß mit Winkelringdeckel (einschl. PE-Sack) DE-RRW 20 ... lfd. Nr.	200 l/250 kg	Sorten 1, 2 und 3 bis ODL 0,2 rem/h (2 m J/kg · h) (in Sonderfällen *ODL > 0,2 rem/h (2 m J/kg · h))
1.2	 Rollreifenfaß mit Flanschdeckel (einschl. PE-Sack) DE-RR 20 ... lfd. Nr.	200 l/250 kg	Sorten 1, 2 und 3 bis *ODL 0,2 rem/h (2 m J/kg · h)
1.3	 Rollsickenfaß (einschl. PE-Sack) DE-RS 20 ... lfd. Nr.	200 l/250 kg	in Ausnahmefällen Sorte 1 bis ODL 0,2 rem/h (2 m J/kg · h)
1.4	 Papp-Behälter (einschl. PE-Sack) ohne lfd. Nr.	14 l/ 50 kg	Sorte 1, 3 (Glasbruch) bis ODL 0,2 rem/h (2 m J/kg · h)

*ODL = Oberflächendosisleistung

Einheitsbehälter für flüssige radioaktive Abfälle

Lfd. Nr.	Behältertyp Kurzbezeichnung	Nutzvolumen in Liter	Regelverpackung für die Abfallsorten nach Teil II der Benutzungsordnung
2.1	 PE-Behälter mit Schraubverschluß DE-S 5 ... lfd. Nr.	50	Sorte 4 bis *ODL 0,2 rem/h (2 m J/kg · h)
2.2	 PE-Kanister DE-K 1 ... lfd. Nr.	10	Sorte 4 bis *ODL 0,2 rem/h (2 m J/kg · h)
2.3	 Flasche (Glas) in PE-Behälter ⁺ DE-F 2 ... lfd. Nr.	20	Sorte 5 bis *ODL 0,2 rem/h (2 m J/kg · h)

⁺) für flüssige brennbare Abfälle

*ODL = Oberflächendosisleistung

Anlage 2

Anmeldung der Ablieferung

Kernforschungsanlage Jülich

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

- Sammelstelle für radioaktive Abfälle -

Anschrift des Ablieferer:
(Betrieb bzw. Institut)

Für die ordnungsgemäße Verpackung verantwortlich: _____ Name, Dienststellung _____

Name, Dienststellung

BEGLEITLISTE 3579

zum Behälter Nr.: für radioaktive Abfälle Art des Behälters:

Bei Einbringung von weiteren Einzelmengen bitte gesondertes Blatt benutzen.

Dosisleistung an der Außenwand des Behälters: mrem/h bzw. $\text{mJ/kg} \cdot \text{h}$

Name und Anschrift des Beförderers:

Beförderung zur Sammelstelle vorgesehen am:

Die Benutzungsordnung der Sammelstelle für radioaktive Abfälle

Abtiale der Kernforschungsanlage Jülich GmbH ist uns bekannt und soll Bestandteil der zwischen uns und der KFA Jülich getroffenen Vereinbarung sein.

Der Behälter wurde übernommen am:

in:

....., den

in:

(Stempel) und Unterschrift des Ablieferers)

(Stempel und Unterschrift der Sammelstelle)

*) z. B. Filterpapier, Textilien, Tierkadaver, besondere Chemikalien, Glasbruch, radioaktive Lösungen

***) z. B. Hartpapiertrommel, Polyäthylenbeutel, Blechdose, Polyäthylenflasche**

Innenminister**II.****Bundeswettbewerb
1978 „Gärten im Städtebau“**

**– 14. Bundeswettbewerb für Kleingartenanlagen
der Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen
Organisationen –**

Bek. d. Innenministers v. 30. 3. 1978 –
VI B 2 – 5.791 – 399/78

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und im Zusammenwirken mit dem Bundesverband Deutscher Gartenfreunde den Bundeswettbewerb 1978 „Gärten im Städtebau“ – 14. Bundeswettbewerb für Kleingartenanlagen der Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen – ausgeschrieben.

Teilnahmeberechtigt am Bundeswettbewerb sind alle Städte und Gemeinden und/oder ihre kleingärtnerischen Organisationen mit ihren Kleingartenanlagen,

- die in den letzten drei Jahren neu geschaffen wurden oder
- die älter als zehn Jahre sind und umgestaltet oder verbessert wurden.

Die Ausschreibungsunterlagen zur Verteilung an die in Betracht kommenden Städte und Gemeinden sind den Regierungspräsidenten übersandt worden; sie können erforderlichenfalls dort auch angefordert werden.

Die Meldungen zur Teilnahme am Bundeswettbewerb mit den erforderlichen Unterlagen müssen spätestens am 5. 5. 1978 beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen – unmittelbar – eingereicht sein.

– MBl. NW. 1978 S. 448.

T.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Marie-Baum-Preis 1978**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 3. 1978 – V C 1 – 0420.3

Die Deutsche Zentrale für Volksgesundheitspflege e.V. vergibt jährlich an Studenten der Fachhochschulen für Sozialwesen für die drei besten Arbeiten aus dem sozial-medizinischen Bereich von Sozialarbeit und Sozialpädagogik einen Gesamtpreis von 2000 DM.

Ziel auch der 13. Ausschreibung ist es, im Interesse der Volksgesundheitspflege den sozialmedizinischen Bereich innerhalb der Fachrichtungen Sozialarbeit und Sozialpädagogik zu fördern und Impulse für eine intensive Auseinandersetzung mit Themen aus den Arbeitsfeldern der Sozialmedizin, der Sozial-Prävention und Rehabilitation zu setzen.

Ausschreibungsunterlagen können bei der Deutschen Zentrale für Volksgesundheitspflege e.V., Feuerbachstr. 14, 6000 Frankfurt/M., angefordert werden. Die Arbeiten sind bis zum 1. Juni 1978 (Poststempel) an diese Adresse zu senden.

– MBl. NW. 1978 S. 448

T.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.